clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 068/13

Datum: 7. Juni 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Laux

Anpassung der Statuten für das Risk Committee

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 092/12, 015/13

Kontakt: Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wirksam zum 24. Juni 2013 2. Geänderte Statuten für das Risk Committee, wirksam zum 24. Juni 2013

Zusammenfassung:

Eurex Clearing führt Anpassungen in den Statuten für das Risk Committee durch, um die gemeinsamen Bestrebungen der Eurex Clearing und ihrer Mitglieder zur Gestaltung des Risikomanagements des Zentralen Kontrahenten (CCP) zusätzlich zu unterstützen. Die Anpassungen beinhalten:

1. Erweiterung der Themen, zu denen sich der Aufsichtsrat der Eurex Clearing vom Risk Committee beraten lässt,
2. Anpassung der Vertraulichkeitsregelung für Informationen, die im Rahmen des Risk Committee erlangt werden,
3. geringfügige redaktionelle Änderungen.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und die geänderten Statuten für das Risk Committee, wie vom Vorstand der Eurex Clearing am 3. Juni 2013 beschlossen. Diese treten zum **24. Juni 2013** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 24 52
F +49-69-211-1 84 40
risk@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Jürg Spillmann (stv. Vorsitzender),
Heike Eckert, Thomas Laux,
Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Anpassung der Statuten für das Risk Committee

Eurex Clearing führt Anpassungen in den Statuten für das Risk Committee durch, um die gemeinsamen Bestrebungen der Eurex Clearing und ihrer Mitglieder zur Gestaltung des Risikomanagements des Zentralen Kontrahenten (CCP) zusätzlich zu unterstützen.

Die Anpassungen beinhalten:

1. Erweiterung der Themen, zu denen sich der Aufsichtsrat der Eurex Clearing vom Risk Committee beraten lässt,
2. Anpassung der Vertraulichkeitsregelung für Informationen, die im Rahmen des Risk Committee erlangt werden,
3. geringfügige redaktionelle Änderungen.

1. Erweiterung der Themen, zu denen sich der Aufsichtsrat der Eurex Clearing vom Risk Committee beraten lässt

Die Themen, zu denen sich der Aufsichtsrat der Eurex Clearing vom Risk Committee beraten lässt, werden erweitert. Zusätzlich zu den in den Statuten bereits definierten Themen, verpflichtet sich der Aufsichtsrat, in Zukunft auch zu folgenden Themen den Rat des Risk Committee einzuholen:

- Regelungen zu den Clearing-Fonds der Eurex Clearing AG,
- Methode zur Bestimmung von akzeptierten Sicherheiten (inklusive der hierfür anwendbaren Risikoabschläge),
- Regelungen für nach dem Individual-Clearingmodell segregierte Kunden bei Ausfall ihres Clearing-Mitglieds,
- Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen.

Eurex Clearing verpflichtet sich, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als ihren zuständigen Regulierer über jede Entscheidung zu informieren, in der Eurex Clearing nicht den Empfehlungen des Risk Committee folgt.

2. Anpassung der Vertraulichkeitsregelung für Informationen, die im Rahmen der Arbeit des Risk Committee erlangt werden

Trotz der Vertraulichkeit der Informationen, die im Rahmen des Risk Committee erlangt werden, versteht Eurex Clearing die Notwendigkeit der Risk Committee-Mitglieder, die Informationen innerhalb ihrer Unternehmen weiterzugeben, um eine bestmögliche Vorbereitung der jeweiligen Themen zu ermöglichen. Daher ist es Risk Committee-Mitgliedern gestattet, Informationen aus dem Risk Committee innerhalb ihrer Unternehmen denjenigen Kollegen mitzuteilen, die die Vorbereitung der relevanten Themen unmittelbar unterstützen. Darüber hinaus erlischt die Vertraulichkeitsregelung für Informationen aus dem Risk Committee zwei Jahre nach Erhalt der entsprechenden Informationen.

Anstelle einer dedizierten Vertraulichkeitsvereinbarung, die durch das jeweilige Risk Committee-Mitglied zu unterschreiben wäre, sichert die nominierende Institution der Eurex Clearing zu, dass es zwischen ihr und dem jeweiligen Risk Committee-Mitglied Vertraulichkeitsvereinbarungen gibt, die vergleichbar mit denen zwischen dieser Institution und Eurex Clearing sind.

Im Anhang erhalten Sie die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und die geänderten Statuten für das Risk Committee, wie vom Vorstand der Eurex Clearing am 3. Juni 2013 beschlossen, die zum 24. Juni 2013 in Kraft treten.

Ab dem 24. Juni 2013 werden die vollständigen Clearing-Bedingungen und die Statuten für das Risk Committee mit den in diesem Rundschreiben aufgeführten Änderungen zum Herunterladen auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen das Team Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder E-Mail: risk@eurexclearing.com zur Verfügung.

7. Juni 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

1.5 Risk Committee

1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 ("**EMIR**") ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das "**RISK COMMITTEE**") ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der "**AUFSICHTSRAT**") zu den unter Ziffer 1.5.2 definierten EMIR-ANGELEGENHEITEN und den VORSTAND zu den in Ziffer 1.5.3 definierten RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN und den in Ziffer 1.5.4 definierten WEITEREN ANGELEGENHEITEN beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

1.5.2 "**EMIR ANGELEGENHEITEN**" sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

(1) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;

(2) Änderungen der Verfahren bei Ausfall eines CLEARING-MITGLIEDS einschließlich des dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual (das "**PROCEDURES MANUAL**");

(3) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger CLEARING-MITGLIEDER und der Kriterien für die Zulassung für CLEARING-MITGLIEDER;

(4) das CLEARING neuer Kategorien von Instrumenten;

(5) die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen zu den CLEARING-FONDS (wie insbesondere in Ziffer 6 und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 definiert);

(ii) der Methode zur Festlegung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen;

(iii) der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) definiert) oder der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG (wie in Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert); und

(iv) der Schaffung neuer oder Änderung bestehender LIQUIDATIONSGRUPPEN (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden LIQUIDATIONSGRUPPE gemäß Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3)).

Zu den EMIR-ANGELEGENHEITEN gehören auch:

(7) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;

(8) der Liquiditätsplan; und

(9) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

1.5.3 Der VORSTAND ist verpflichtet, sich vom RISK COMMITTEE zu den folgenden "**KONSULTATIONS-ANGELEGENHEITEN**" (gemeinsam mit den EMIR-ANGELEGENHEITEN die "**RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN**") beraten zu lassen:

(1) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;

(2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;

(3) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;

(4) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG; und

(5) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests.

1.5.4 Der VORSTAND ist berechtigt, sich vom RISK COMMITTEE zu EMIR-ANGELEGENHEITEN und allen anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des VORSTANDES auf das Risikomanagement der CLEARING-MITGLIEDER und/oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN oder ihrer Kunden auswirken können, beraten zu lassen (die "**WEITEREN ANGELEGENHEITEN**").

1.5.6 Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das RISK COMMITTEE stellen einen integralen Bestandteil der CLEARING-BEDINGUNGEN dar.

1.5.7 Der VORSTAND informiert die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) umgehend über eine Entscheidung des VORSTANDS oder AUFSICHTSRATS, bei der der VORSTAND oder AUFSICHTSRAT nicht dem Rat des RISK COMMITTEES im Hinblick auf eine RELEVANTE ANGELEGENHEIT gefolgt ist.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt **Seite**

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen 2

§ 2 RELEVANTE ANGELEGENHEITEN und WEITERE ANGELEGENHEITEN 3

§ 3 Informationspflicht gegenüber dem RISK COMMITTEE 5

§ 4 RISK COMMITTEE-MITGLIEDER, VORSITZENDER und STELLVERTRETENDER VORSITZENDER 5

§ 5 Einberufung des RISK ~~COMMITTEES11~~COMMITTEE 12

§ 6 Beschlussfähigkeit des RISK ~~COMMITTEES12~~COMMITTEE 13

§ 7 Verfahren des RISK ~~COMMITTEES~~COMMITTEE; Abstimmung ~~12~~13

§ 8 EXTERNE UNABHÄNGIGE EXPERTEN; Aufsichtsbehörden ~~13~~14

§ 9 Sitzungsprotokoll ~~13~~14

§ 10 Kosten; Entschädigung ~~14~~15

§ 11 Vertraulichkeit ~~14~~15

§ 12 ~~Treuhänderische Pflichten~~Treuepflichten; Haftungsbeschränkung ~~14~~16

§ 13 SUB-COMMITTEE ~~15~~17

§ 14 Anwendbares Recht; Auslegung ~~15~~17

§ 15 Änderungen ~~15~~17

§ 16 Veröffentlichung ~~15~~17

EUREX CLEARING AG

STATUTEN FÜR DAS RISK COMMITTEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die folgenden Statuten (die "**STATUTEN**") sind auf das Risk Committee (das "**RISK COMMITTEE**") anwendbar.

(2) Das RISK COMMITTEE wird gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.5 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**") als Gesamtausschuss eingerichtet und unterhalten, um

(a) den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der "**AUFSICHTSRAT**") zu den unter § 2 Absatz (1) definierten EMIR-ANGELEGENHEITEN;

(b) den Vorstand der Eurex Clearing AG (der "**VORSTAND**") zu den in § 2 Absatz (4~~2~~) definierten RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN und den in § 2 Absatz (3) definierten WEITEREN ANGELEGENHEITEN.

zu beraten, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

(3) Das RISK COMMITTEE ist berechtigt, ~~sich mit~~ den AUFSICHTSRAT in EMIR-ANGELEGENHEITEN zu ~~befassen und den AUFSICHTSRAT hierzu zu~~ beraten. ~~Das~~ Unbeschadet § 2 Absatz (2) und § 2 Absatz (3) wird das RISK COMMITTEE ~~wird sich mit RELEVANTEN~~ den VORSTAND in Bezug auf RELEVANTE ANGELEGENHEITEN (wie in § 2 Absatz (~~4) definiert) gemäß § 1 Absatz (2) (b) nur aufgrund vorheriger Aufforderung eines Mitglieds des VORSTANDS befassen und den VORSTAND hierzu beraten.~~ 2) definiert) und WEITERE ANGELEGENHEITEN (wie in § 2 Absatz (3) definiert) beraten.

Das RISK COMMITTEE ist berechtigt, mit anderen, die Risiken des CLEARING betreffenden Angelegenheiten an den AUFSICHTSRAT und den VORSTAND heranzutreten.

(4) Der AUFSICHTSRAT ist jederzeit über die Tätigkeit des RISK COMMITTEES (einschließlich der Tätigkeit des RISK COMMITTEES für den VORSTAND) zu informieren. Insbesondere ist der AUFSICHTSRAT darüber zu informieren, wie das RISK COMMITTEE zu Fragen des VORSTANDS Stellung genommen hat.

(5) Weder der VORSTAND noch der AUFSICHTSRAT sind verpflichtet, einen Vorschlag des RISK ~~COMMITTEES~~ COMMITTEE anzunehmen oder von dem RISK COMMITTEE

vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen und/oder Entscheidungen des VORSTANDS und des AUFSICHTSRATS im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach eigenem Ermessen des VORSTANDS bzw. des AUFSICHTSRATS und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem RISK COMMITTEE in Bezug auf solche Erwägungen und/oder Entscheidungen oder deren Begründung. Zur Klarstellung: dies berührt nicht die rechtlichen Verpflichtungen des AUFSICHTSRATS, Angelegenheiten zu behandeln, zu denen er durch das RISK COMMITTEE beraten wurde.

(6) Jede Bezugnahme auf "**GESCHÄFTSTAGE**" gilt als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (i) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmten GESCHÄFTSTAGE der Eurex Clearing AG.

§ 2 RELEVANTE ANGELEGENHEITEN und WEITERE ANGELEGENHEITEN

(1) "**EMIR-ANGELEGENHEITEN**" sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

(a) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;

(b) Änderungen ~~des Verfahrens~~ der Verfahren bei Ausfall eines CLEARING-MITGLIEDS (einschließlich des PROCEDURES MANUAL);

(c) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger CLEARING-MITGLIEDER und der Kriterien für die Zulassung für CLEARING-MITGLIEDER;

(d) das CLEARING neuer Kategorien von Instrumenten;

(e) die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und

(f) alle anderen~~,~~ über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können~~.~~, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen zu den CLEARING-FONDS (wie insbesondere in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und Kapital VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert);

(ii) der Methode zur Festlegung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.2.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen;

(iii) der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) oder der BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert); und

(iv) der Schaffung neuer oder Änderung bestehender LIQUIDATIONSGRUPPEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden LIQUIDATIONSGRUPPE gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3) der CLEARING-BEDINGUNGEN).

Zu den EMIR-ANGELEGENHEITEN gehören auch:

(g) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;

(h) der Liquiditätsplan; und

(i) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

(2) Der VORSTAND ist verpflichtet, sich vom RISK COMMITTEE zu den folgenden "**KONSULTATIONS-ANGELEGENHEITEN**" (gemeinsam mit den EMIR-ANGELEGENHEITEN die "**RELEVANTEN ANGELEGENHEITEN**") beraten zu lassen:

(a) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;

zu diesem Zweck wird der VORSTAND dem RISK COMMITTEE regelmäßig über die Ergebnisse der Stresstests der Eurex Clearing AG und deren Auswertung gemäß § 3 Bericht erstatten;

(b) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;

(c) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;

(d) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG;

zu diesem Zweck wird der VORSTAND dem RISK COMMITTEE regelmäßig über die Ergebnisse der Back-Testings und der sensitivity testings der Eurex Clearing AG und deren Auswertung gemäß § 3 Bericht erstatten; und

(e) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests; ~~und~~

zu diesem Zweck wird der VORSTAND dem RISK COMMITTEE regelmäßig über die Ergebnisse der Reverse-Stresstests der Eurex Clearing AG und deren Auswertung gemäß § 3 Bericht erstatten.

(3) Der VORSTAND ist berechtigt, sich vom RISK COMMITTEE zu ~~den folgenden "**WEITEREN ANGELEGENHEITEN**" beraten zu lassen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDER auswirken können:~~EMIR-ANGELEGENHEITEN und allen anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des VORSTANDES auf das Risikomanagement der CLEARING-MITGLIEDER und/oder der KUNDEN (wie nachstehend definiert) oder ihrer Kunden auswirken können, beraten zu lassen (die "**WEITEREN ANGELEGENHEITEN**").

~~(a) wesentliche Änderungen der CLEARING-BEDINGUNGEN, einschließlich~~

~~(i) der Regelungen zu den Clearing-Fonds (wie insbesondere in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und Kapital VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 definiert);~~

~~(ii) der Methode zur Festlegung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.2.1 der Clearing-Bedingungen definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen;~~

~~(iii) der Bedingungen der Interim-Teilnahme (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen definiert) oder der Bedingungen der unmittelbaren Wiederbegründung (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.6 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen definiert); und~~

~~(iv) der Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 der Clearing-Bedingungen definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden Liquidationsgruppe gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (1) (b) und Absatz (3) der CLEARING-BEDINGUNGEN); und~~

~~(b) alle anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des VORSTANDES auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG und ihrer CLEARING-MITGLIEDERauswirken können.~~

~~(4) EMIR-ANGELEGENHEITEN, KONSULTATIONS-ANGELEGENHEITEN und WEITERE ANGELEGENHEITEN werden nachfolgend gemeinsam als "**RELEVANTE ANGELEGENHEITEN**" bezeichnet.~~

§ 3 Informationspflicht gegenüber dem RISK COMMITTEE

Der VORSTAND bzw. der AUFSICHTSRAT stellt dem RISK COMMITTEE~~, sobald und soweit dies praktisch umsetzbar ist und~~ vorbehaltlich des anwendbaren Rechts~~,~~ sämtliche zur Wahrnehmung seiner Funktionen im Sinne von § 1 Absatz (2) erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung~~.~~, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf):

(a) Berichten über stress testing-Ergebnisse der Eurex Clearing AG gemäß § 2 Absatz (2) (a);

(b) Berichten über back testing-Ergebnisse der Eurex Clearing AG gemäß § 2 Absatz (2) (d);

(c) Berichten über die Zusammensetzung der durch die CLEARING-MITGLIEDER gestellten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE; und

(d) Übersichten und Aufschlüsselungen bezüglich der "lines of defense" der Eurex Clearing AG's.

§ 4 RISK COMMITTEE-MITGLIEDER, VORSITZENDER und STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

(1) Das RISK COMMITTEE besteht aus mindestens 14 (vierzehn) nach Maßgabe dieses § 4 zu ernennenden Mitgliedern (jeweils ein "**RISK COMMITTEE-MITGLIED**"), die sich wie folgt zusammensetzen:

(a) vorbehaltlich einer RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG oder PROJEKT AGREEMENT RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG (beide wie in Absatz (~~5~~3) definiert) 6 (sechs) RISK COMMITTEE-MITGLIEDER, die von CLEARING-MITGLIEDERN nominiert wurden, die nach Maßgabe von Absatz (2) und (3) ausgewählt werden;

(b) vorbehaltlich einer RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG oder PROJEKT AGREEMENT RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG (beide wie in Absatz (~~5~~3) definiert) 6 (sechs) RISK COMMITTEE-MITGLIEDER, die von NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN, REGISTRIERTEN KUNDEN und weiteren Kunden (die sich an diese STATUTEN gebunden haben) der Eurex Clearing AG (jeweils ein "**KUNDE**", zusammen die "**KUNDEN**") nominiert wurden, die nach Maßgabe von Absatz (4) ausgewählt werden; sowie

(c) mindestens 2 (zwei) unabhängige Mitglieder des AUFSICHTSRATES, die gemäß Absatz (7) vom AUFSICHTSRAT nominiert wurden.

(2) Die Eurex Clearing AG erstellt nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung unter anderem der folgenden Parameter für jede RISK COMMITTEE-LAUFZEIT (wie in Absatz (8) definiert) ein Risiko-Ranking ihrer CLEARING-MITGLIEDER (bei ~~gruppenangehörigen CLEARING-MITGLIEDERN auf aggregierter Basis~~CLEARING-MITGLIEDERN, die einem Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, auf Basis aller dem Konzern zugehörigen CLEARING-MITGLIEDER) (das "**CM RISIKO-RANKING**"):

(a) MARGIN-VERPFLICHTUNGEN und Zahl der untertägigen MARGIN-CALLS,

(b) Produkte, für die ein CLEARING-MITGLIED zum CLEARING berechtigt ist,

(c) Anzahl der KUNDEN, für die das CLEARING-MITGLIED das CLEARING durchführt; und

(d) Diversifikation der gestellten Sicherheiten (wobei ein stärker diversifiziertes Sicherheitenportfolio zu einem höheren Risiko-Ranking führt).

Der VORSTAND lädt die 10 (zehn) CLEARING-MITGLIEDER mit dem höchsten CM RISIKO-RANKING (gemeinsam mit nach Absatz (6) in Verbindung mit diesem Absatz (2) ausgewählten weiteren CLEARING-MITGLIEDER die "**BERECHTIGTEN CLEARING-**

MITGLIEDER" und jeweils ein "**BERECHTIGTES CLEARING-MITGLIED**"), soweit das CLEARING-MITGLIED oder ein mit ihnen ~~verbundenes~~ VERBUNDENES UNTERNEHMEN (wie nachstehend definiert) nicht bereits nach Absatz (3) BERECHTIGTES CLEARING-MITGLIEDER ist, zur Nominierung jeweils eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und eines Stellvertreters dieses RISK COMMITTEE-MITGLIEDS für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT ein. Nominierungen des RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und seines Stellvertreters müssen gemäß Absatz (10) erfolgen und sind dem VORSTAND innerhalb von 10 (zehn) GESCHÄFTSTAGEN nach Erhalt der Einladung mitzuteilen.

Ein "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ist in Bezug auf ein Unternehmen dieses Unternehmen und jedes Unternehmen, das ein Tochter- oder Mutterunternehmen dieses Unternehmens ist oder wird, oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens dieses Unternehmens. Die Begriffe „Tochterunternehmen" und „Mutterunternehmen" sind entsprechend den Begriffen „subsidiary undertaking" und „parent undertaking" (wie in Section 1162 (und Schedule 7) des UK Companies Act 2006 definiert) auszulegen.

Der VORSTAND prüft die Nominierungen gemäß Absatz (10) und leitet die gemäß Absatz (10) erfolgten Nominierungen an den AUFSICHTSRAT weiter. Genügt die Nominierung des RISK COMMITTEE-MITGLIEDS oder seines Stellvertreters den Anforderungen des Absatzes (10) nicht, so weist der VORSTAND die Nominierung insgesamt zurück.

Der AUFSICHTSRAT wählt nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Diversifikation und zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der CLEARING-MITGLIEDER für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT, vorbehaltlich einer RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG, 4 (vier) RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und ihre jeweiligen Stellvertreter (im Falle des zweiten Absatzes von Absatz (3)~~,~~ vorbehaltlich einer RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG, 6 (sechs) RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und ihre jeweiligen Stellvertreter) aus und teilt diese Auswahl dem VORSTAND umgehend mit, wobei ein RISK COMMITTEE-MITGLIED und sein Stellvertreter jeweils vom selben BERECHTIGTEN CLEARING-MITGLIED vorgeschlagen worden sein müssen.

(3) Der VORSTAND wird diejenigen CLEARING-MITGLIEDER, die mit der Eurex Clearing AG einen Vertrag geschlossen haben, nachdem die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sich verpflichten, bei der Entwicklung und Unterstützung eines Clearing-Angebots für OTC-Zinsderivate zusammenzuarbeiten (jeweils ein "**PROJEKT AGREEMENT**" und jedes CLEARING-MITGLIED, das ein Projekt Agreement mit der Eurex Clearing AG geschlossen hat, eine "**PROJEKT-BANK**" und gemeinsam die "**PROJEKT-BANKEN**") einladen, gemeinsam für die RISK COMMITTEE-LAUFZEIT 2 (zwei) RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und einen Stellvertreter für jedes dieser RISK COMMITTEE-MITGLIEDER zu nominieren (diese Nominierten gemeinsam die "**NOMINIERTEN DER PROJEKT-BANKEN**"). Eine Person, die von den PROJEKT-BANKEN gemeinsam nominiert wurde, muss eine Person sein, die von einer PROJEKT-BANK vorgeschlagen wurde, die zu den 10 (zehn) CLEARING-MITGLIEDERN mit dem höchsten CM RISIKO-RANKING gehört (eine solche Projekt-Bank wird nachfolgend ebenfalls als "**BERECHTIGTES CLEARING-MITGLIED**" bezeichnet). Falls keine

PROJEKT-BANK zu den 10 (zehn) CLEARING-MITGLIEDERN mit dem höchsten CM RISIKO-RANKING gehört, findet der nachfolgende Absatz dieses Absatzes (3) entsprechende Anwendung.

Sofern PROJEKT AGREEMENTS nicht geschlossen wurden, wird der AUFSICHTSRAT für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT aus den gemäß Absatz (2) erfolgten und vom VORSTAND weitergeleiteten Nominierungen 2 (zwei) weitere RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und ihre jeweiligen Stellvertreter gemäß Absatz (2) auswählen.

Sofern PROJEKT AGREEMENTS erst geschlossen wurden, nachdem bereits 2 (zwei) weitere RISK COMMITTEE-MITGLIEDER gemäß dem vorstehenden Absatz dieses Absatz (3) ausgewählt wurden, wird das RISK COMMITTEE für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT um insgesamt 4 (vier) RISK COMMITTEE-MITGLIEDER erweitert, von denen 2 (zwei) NOMINIERTE DER PROJEKT-BANKEN sind und 2 (zwei) vom AUFSICHTSRAT aus den gemäß Absatz (4) vom Vorstand an ihn weitergeleiteten Nominierungen BERECHTIGTER KUNDEN (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich ausgewählt werden~~, so dass im RISK COMMITTEE 8 (acht) von CLEARING-MITGLIEDERN ausgewählte RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und 8 (acht) von KUNDEN ausgewählte RISK COMMITTEE-MITGLIEDER vertreten sind (die "~~ (die "**PROJEKT AGREEMENT RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG**"). Für die Nominierung der NOMINIERTEN DER PROJEKT-BANKEN gilt der erste Absatz dieses Absatzes (3) entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Person, die von den PROJEKT-BANKEN gemeinsam nominiert wurde, nicht eine Person sein darf, die von einer PROJEKT-BANK vorgeschlagen wurde, die bereits BERECHTIGTES CLEARING-MITGLIED für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT ist.

Unbeschadet der vorstehenden Absätze dieses Absatzes (3) kann der VORSTAND der Eurex Clearing AG jederzeit in seinem freien Ermessen entscheiden, das RISK COMMITTEE dauerhaft oder für eine bestimmte RISK COMMITTEE-LAUFZEIT um weitere RISK COMMITTEE-MITGLIEDER zu erweitern. Bei einer solchen Erweiterung (eine "**RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG**") muss das Verhältnis der von BERECHTIGTEN CLEARING-MITGLIEDERN und von BERECHTIGTEN KUNDEN nominierten RISK COMMITTEE-MITGLIEDER gewahrt werden. Die übrigen Absätze dieses § 4 finden entsprechende Anwendung, insbesondere gilt das für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT erstellte CM RISIKO-RANKING und KUNDEN RISIKO-RANKING. Der VORSTAND wird nur die Anzahl von CLEARING-MITGLIEDERN und KUNDEN zur Nominierung jeweils eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und eines Stellvertreters dieses RISK COMMITTEE-MITGLIEDS für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT einladen, die für die betreffende RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG erforderlich sind.

(4) Die Eurex Clearing AG erstellt nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung unter anderem der folgenden Parameter für jede RISK COMMITTEE-LAUFZEIT (wie in Absatz (8) definiert) ein Risiko-Ranking ihrer KUNDEN (das "**KUNDEN RISIKO-RANKING**"):

(a) Produkte (außerbörslich und börsennotiert), für die ein KUNDE das CLEARING anbietet,

(b) Anzahl der Kunden, für die das/der KUNDE das CLEARING durchführt; und

(c) Diversifikation des Geschäftsmodells (Hedge Fonds, Asset Manager, etc.).

Der VORSTAND lädt die 10 (zehn) KUNDEN mit dem höchsten KUNDEN RISIKO-RANKING (gemeinsam mit nach Absatz (6) in Verbindung mit diesem Absatz (4) ausgewählten weiteren KUNDEN die "**BERECHTIGTEN KUNDEN**" und jeweils ein "**BERECHTIGTER KUNDE**" sowie gemeinsam mit den BERECHTIGTEN CLEARING-MITGLIEDERN die "**COMMITTEE-BERECHTIGTEN**") für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT zur Nominierung jeweils eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und eines Stellvertreters dieses RISK COMMITTEE-MITGLIEDS ein. Nominierungen des RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und seines Stellvertreters müssen gemäß Absatz (10) erfolgen und sind dem VORSTAND innerhalb von 10 (zehn) GESCHÄFTSTAGEN nach Erhalt der Einladung mitzuteilen.

Der VORSTAND prüft die Nominierungen gemäß Absatz (10) und leitet die gemäß Absatz (10) erfolgten Nominierungen an den AUFSICHTSRAT weiter. Genügt die Nominierung des RISK COMMITTEE-MITGLIEDS oder seines Stellvertreters den Anforderungen des Absatzes (10) nicht, so weist der VORSTAND die Nominierung insgesamt zurück.

Der AUFSICHTSRAT wählt nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Diversifikation und zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der KUNDEN für die betreffende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT-, vorbehaltlich einer RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG, 6 (sechs) RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und ihre jeweiligen Stellvertreter (im Falle ~~des dritten Absatzes von Absatz~~ einer PROJEKT AGREEMENT RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG 2 (~~3~~zwei) ~~8 (acht)~~ zusätzliche RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und ihre jeweiligen Stellvertreter) aus und teilt diese Auswahl dem VORSTAND umgehend mit, wobei ein RISK COMMITTEE-MITGLIED und sein Stellvertreter jeweils vom selben BERECHTIGTEN KUNDEN vorgeschlagen worden sein müssen.

Für die Zwecke dieses § 4 wird die Eurex Clearing AG solche KUNDEN nicht berücksichtigen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, in der eines der Unternehmen dieser Gruppe über eine CLEARING-LIZENZ verfügt.

(5) Jeder Stellvertreter eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS, auf den in den Absätzen (2), (3), und (4) Bezug genommen wird, wird nachfolgend als "**STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED**" bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, umfasst der Begriff "**RISK COMMITTEE-MITGLIED**" nachfolgend auch STELLVERTRETENDE RISK COMMITTEE-MITGLIEDER.

(6) Nominiert ein COMMITTEE-BERECHTIGTER innerhalb von 10 (zehn) GESCHÄFTSTAGEN nach Erhalt der Einladung kein RISK COMMITTEE-MITGLIED oder kein STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED gemäß diesem § 4 oder weist der Vorstand die Nominierung eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS oder seines STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDS zurück, so verliert der COMMITTEE-BERECHTIGTE das Recht, ein RISK COMMITTEE-MITGLIED und sein STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED für diese RISK COMMITTEE-LAUFZEIT zu nominieren.

Reichen die vom VORSTAND an den AUFSICHTSRAT weitergeleiteten Nominierungen nicht aus, um die erforderliche Anzahl von RISK COMMITTEE-MITGLIEDERN und STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDERN auszuwählen, so wird der VORSTAND jeweils das im CM RISIKO-RANKING nachfolgende CLEARING-MITGLIED bzw. den im KUNDEN RISIKO-RANKING nachfolgenden KUNDEN einladen, ein RISK ~~COMMITTEE-MITGLIEDER~~ COMMITTEE-MITGLIED und ein STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED zu nominieren. Im ~~übrigen~~ Übrigen finden die Absätze (2) und (4) für die Auswahl des RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und seines STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDS entsprechende Anwendung.

Nominieren die PROJEKT-BANKEN gemeinsam kein oder nur ein RISK COMMITTEE-MITGLIED bzw. kein oder nur ein STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED (außer wenn keine PROJEKT AGREEMENTS geschlossen wurden), so wird der AUFSICHTSRAT aus den gemäß Absatz (2) erfolgten Nominierungen ein bzw. zwei RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und ihre jeweiligen STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDER auswählen.

(7) Der AUFSICHTSRAT wird nach seinem freien Ermessen mindestens 2 (zwei) seiner unabhängigen Mitglieder als RISK COMMITTEE-MITGLIEDER (jeweils ein "**AUSGEWÄHLTES AUFSICHTSRATSMITGLIED**") für einen in seinem freien Ermessen stehenden Zeitraum nominieren. Der AUFSICHTSRAT kann für jedes AUSGEWÄHLTE AUFSICHTSRATSMITGLIED ein stellvertretendes RISK COMMITTEE-MITGLIED nominieren. Der AUFSICHTSRAT wird nach seinem freien Ermessen ein AUSGEWÄHLTES AUFSICHTSRATSMITGLIED als Vorsitzenden des RISK COMMITTEES (der "**VORSITZENDE**") und ein weiteres AUSGEWÄHLTES AUFSICHTSRATSMITGLIED als stellvertretenden Vorsitzenden des RISK ~~COMMITTEES~~ COMMITTEE (der "**STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**") nominieren. Der VORSTAND wird die so ausgewählten RISK COMMITTEE-MITGLIEDER und ihre etwaigen STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDER ernennen.

(8) Jedes von einem COMMITTEE-BERECHTIGTEN nominierte und vom AUFSICHTSRAT ausgewählte oder von den PROJEKT-BANKEN gemeinsam nominierte RISK COMMITTEE-MITGLIED wird vom VORSTAND für einen Zeitraum ab dem Tag der Ernennung bis zum 31. Dezember des der Ernennung nachfolgenden Kalenderjahres (die "**RISK COMMITTEE-LAUFZEIT**") ernannt. Die NOMINIERTEN DER PROJEKT-BANKEN und die vom AUFSICHTSRAT im Falle einer PROJEKT AGREEMENT RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG zusätzlich ausgewählten RISK COMMITTEE-MITGLIEDER werden vom VORSTAND bis zum Ende der Risk COMMITTEE-LAUFZEIT der von den anderen COMMITTEE-BERECHTIGTEN nominierten RISK COMMITTEE-MITGLIEDER ernannt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei einer RISK COMMITTEE-ERWEITERUNG während einer RISK COMMITTEE-LAUFZEIT.

Jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE teilt dem VORSTAND jede Änderung der persönlichen Angaben seines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS unverzüglich mit. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die ihr durch die COMMITTEE-BERECHTIGTEN mitgeteilten persönlichen Angaben eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS so lange verlassen, bis sie eine Mitteilung über etwaige Änderungen erhält.

(9) Rechtzeitig vor Ablauf jeder RISK COMMITTEE-LAUFZEIT lädt der VORSTAND die PROJEKT-BANKEN und die auf Grundlage des für die jeweils nachfolgende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT erstellten CM RISIKO-RANKING und KUNDEN RISIKO-RANKING, ausgewählten COMMITTEE-BERECHTIGTEN für die jeweils nachfolgende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT zur Nominierung der nachfolgenden RISK COMMITTEE-MITGLIEDER gemäß diesem § 4 ein. Der VORSTAND ernennt die NOMINIERTEN DER PROJEKT-BANKEN und die vom AUFSICHTSRAT aus den nach Absatz (2) und (4) erfolgten Nominierungen ausgewählten RISK COMMITTEE-MITGLIEDER gemäß Absatz (8) als RISK COMMITTEE-MITGLIEDER für die nachfolgende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT. Eine Ernennung eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS ist für mehrere aufeinanderfolgende RISK COMMITTEE-LAUFZEITEN möglich.

(10) Eine Mitteilung über die Nominierung gemäß Absatz (2), (3) oder (4) soll in jedem Fall den Lebenslauf sowie Informationen zu den folgenden weiteren Kriterien enthalten, die eine von einem COMMITTEE-BERECHTIGTEN als RISK COMMITTEE-MITGLIED nominierte oder vorgeschlagene Person erfüllen sollte:

(a) eine verantwortliche Position im Bereich des täglichen Risikomanagements des betreffenden COMMITTEE-BERECHTIGTEN einnehmen,

(b) über Fachkenntnisse bezüglich des internen Risikomanagements des betreffenden COMMITTEE-BERECHTIGTEN verfügen,

(c) Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Beschreibung und Festlegung in Bezug auf das (untertägige) Risikomanagement des betreffenden COMMITTEE-BERECHTIGTEN haben, und

(d) Kenntnisse in Bezug auf die Risikoprofile der Kunden des betreffenden COMMITTEE-BERECHTIGEN haben.

Zur Klarstellung: Eine als RISK COMMITTEE-MITGLIED von einem COMMITTEE-BERECHTIGTEN nominierte oder vorgeschlagene Person muss nicht in einem Anstellungsverhältnis zu diesem COMMITTEE-BERECHTIGTEN stehen.

Der VORSTAND wird die Nominierung als RISK COMMITTEE-MITGLIED und als STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED nur zurückweisen, wenn eine oder beide der nominierten Personen die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt oder einer Ernennung zum RISK COMMITTEE-MITGLIED aus Sicht des VORSTANDES sonstige wesentliche Gründe entgegenstehen.

(11) Die Eurex Clearing AG führt eine Liste aller RISK COMMITTEE-MITGLIEDER (einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse)).

(12) Endet die Mitgliedschaft eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS während einer RISK COMMITTEE-LAUFZEIT entweder dadurch, dass (a) ein AUSGEWÄHLTES AUFSICHTSRATSMITGLIED nicht länger Mitglied des AUFSICHTSRATS ist, oder (b) die Mitgliedschaft eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS endet, so ist im Fall (a) der AUFSICHTSRAT, im Fall (b) das BERECHTIGTE CLEARING-MITGLIED bzw. der BERECHTIGTE KUNDE bzw. die PROJEKT-BANKEN berechtigt, einen Nachfolger

gemäß diesem § 4 (bis zum Ablauf der betreffenden RISK COMMITTEE-LAUFZEIT) zu nominieren.

(13) Ist ein COMMITTEE-BERECHTIGTER während einer RISK COMMITTEE-LAUFZEIT nicht länger COMMITTEE-BERECHTIGTER, u.a. weil er nicht länger CLEARING-MITGLIED bzw. KUNDE ist, oder ist er nicht länger PROJEKT-BANK, so endet die Mitgliedschaft des von ihm nominierten bzw. den PROJEKT-BANKEN gemeinsam nominierten RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDS.

Wurde das RISK COMMITTEE-MITGLIED und das STELLVERTRETENDE RISK COMMITTEE-MITGLIED von einem CLEARING-MITGLIED bzw. KUNDEN nominiert, so lädt der VORSTAND die COMMITTEE-BERECHTIGTEN, deren gemäß Absatz (2) oder (4) Nominierte nicht zum RISK COMMITTEE-MITGLIED bzw. STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIED ernannt wurden, zur Nominierung jeweils eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und eines STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDS für die verbleibende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT ein. Soweit das CLEARING-MITGLIED oder ein mit ~~ihnen verbundenes~~ ihm VERBUNDENES UNTERNEHMEN bereits nach Absatz (3) BERECHTIGTES CLEARING-MITGLIED ist, wird dieses CLEARING-MITGLIED nicht zur Nominierung eingeladen. Falls dieses Verfahren nicht ausreicht, um die erforderliche Anzahl von RISK COMMITTEE-MITGLIEDERN und STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDERN auszuwählen, so wird der VORSTAND jeweils das im CM RISIKO-RANKING nachfolgende CLEARING-MITGLIED bzw. den im KUNDEN RISIKO-RANKING nachfolgenden KUNDEN einladen, ein RISK COMMITTEE-MITGLIED und ein STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED für die verbleibende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT zu nominieren. Im übrigen finden die Absätze (2) und (4) für die Auswahl des RISK COMMITTEE-MITGLIEDS und seines STELLVERTRETENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDS entsprechende Anwendung.

Wurde das RISK COMMITTEE-MITGLIED und das STELLVERTRETENDE RISK COMMITTEE-MITGLIED von einer PROJEKT-BANK nominiert, so findet Absatz (3) dieses § 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass das neue RISK COMMITTEE-MITGLIED und sein STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED für die verbleibende RISK COMMITTEE-LAUFZEIT bestellt wird.

(14) ~~Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass~~ Sind oder werden zwei oder mehrere COMMITTEE-BERECHTIGTE ~~verbundene~~ VERBUNDENE UNTERNEHMEN ~~sind oder werden~~, sind diese COMMITTEE-BERECHTIGTEN fortan lediglich zur Stellung eines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS berechtigt, welches (a) sofern ein COMMITTEE-BERECHTIGTER eine PROJEKT-BANK und ein COMMITTEE-BERECHTIGTER ein BERECHTIGTES CLEARING-MITGLIED ist, die PROJEKT-BANK ist, (b) sofern ein COMMITTEE-BERECHTIGTER ein BERECHTIGTES CLEARING-MITGLIED und ein COMMITTEE-BERECHTIGTER ein BERECHTIGTER KUNDE ist, das BERECHTIGTE CLEARING-MITGLIED ist.

Sind ~~die~~ solche verbundenen COMMITTEE-BERECHTIGTEN beide PROJEKT-BANKEN, BERECHTIGTE CLEARING-MITGLIEDER oder BERECHTIGTE KUNDEN, so teilen diese dem VORSTAND unverzüglich den verbleibenden COMMITTEE-BERECHTIGTEN mit und

der andere COMMITTEE-BERECHTIGTE ist nicht länger COMMITTEE-BERECHTIGTER; Absatz (12) findet entsprechende Anwendung.

(15) Scheiden der VORSITZENDE oder der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE als RISK COMMITTEE-MITGLIED aus, so bestimmt der AUFSICHTSRAT gemäß § 4 Absatz (7) einen Nachfolger.

(16) Der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE übernimmt die Aufgaben des VORSITZENDEN in jeder Sitzung, in der der VORSITZENDE verhindert ist.

(17) Die Eurex Clearing AG oder ein anderes, zum Konzern der ~~Deutsche~~ Deutschen Börse AG gehörendes Unternehmen fungiert als Schriftführer des RISK ~~COMMITTEES~~ COMMITTEE (der "**RISK COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER**") und übernimmt die Verwaltungsaufgaben.

§ 5 Einberufung des RISK ~~COMMITTEES~~COMMITTEE

(1) Der RISK COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER beruft im Namen des VORSITZENDEN eine Sitzung des RISK ~~COMMITTEES~~ COMMITTEE (eine "**SITZUNG**") durch Versenden einer Mitteilung ("**MITTEILUNG**") gemäß diesem § 5 ein. Dieser MITTEILUNG ist die Tagesordnung (die "**TAGESORDNUNG**") beigefügt, in der die in der SITZUNG zu diskutierenden Angelegenheiten aufgeführt und zwischen einer Beratung nach § 1 Absatz (2) lit. (a)) und einer Beratung nach § 1 Absatz (2) lit. (b)) getrennt wird. Den RISK COMMITTEE-MITGLIEDERN wird die TAGESORDNUNG spätestens ~~10~~ 15 (~~zehn~~fünfzehn) Tage vor einer SITZUNG bekanntgegeben. Im Kalenderjahr finden mindestens 4 (vier) SITZUNGEN statt.

(2) Mitteilungen über eine SITZUNG:

(a) werden per Email und/oder Fax oder durch persönliche Übergabe an jedes RISK COMMITTEE-MITGLIED bekanntgegeben~~.~~, und

(b) enthalten den Ort, den Tag und die Uhrzeit der SITZUNG.

(3) Die RISK COMMITTEE-MITGLIEDER erhalten spätestens ~~3 (drei~~10 (zehn) Tage vor einer SITZUNG die Sitzungsunterlagen, die angemessene Hintergrundinformationen in Bezug auf die zu behandelnden Angelegenheiten liefern.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Absätze, kann der VORSITZENDE eine SITZUNG mit einer von ihm als angemessen erachteten Frist und in einer von ihm als angemessen erachteten Weise für RELEVANTE ANGELEGENHEITEN oder WEITERE ANGELEGENHEITEN einberufen, die nach seiner Ansicht der dringlichen Kenntnisnahme durch das RISK COMMITTEE bedürfen.

(5) Das RISK COMMITTEE ist ein Präsenzausschuss. In Ausnahmefällen kann der VORSITZENDE entscheiden, dass die SITZUNG per Telefon oder Video-Konferenz durchgeführt wird. Die RISK COMMITTEE-MITGLIEDER, die an der jeweiligen SITZUNG teilnehmen, werden als "**TEILNEHMENDE RISK COMMITTEE-MITGLIEDER**" und jeweils als "**TEILNEHMENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED**" bezeichnet. Ein STELLVERTRETENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED, das als Vertreter für sein RISK

COMMITTEE-MITGLIED an einer SITZUNG teilnimmt, ist ein TEILNEHMENDES RISK COMMITTEE-MITGLIED.

(6) Die Eurex Clearing AG wird sich in Notfallsituationen in angemessener Weise bemühen, das RISK COMMITTEE im Falle von Entwicklungen, die einen Einfluss auf das Risiko-Management der Eurex Clearing AG haben, zu konsultieren. Wird das RISK COMMITTEE in solchen Situationen nicht konsultiert, so wird das RISK COMMITTEE Entscheidungen der Eurex Clearing AG in solchen Angelegenheiten, die ohne eine Konsultation des RISK COMMITTEES getroffen wurden, nachträglich überprüfen. Soweit das RISK COMMITTEE nach einer solchen nachträglichen Überprüfung eine Empfehlung abgibt, wird die Eurex Clearing AG in Betracht ziehen, der Empfehlung zu folgen; § 8 Absatz (4) findet Anwendung.

§ 6 Beschlussfähigkeit des RISK ~~COMMITTEES~~COMMITTEE

Das RISK COMMITTEE ist beschlussfähig, wenn alle RISK COMMITTEE-MITGLIEDER eingeladen wurden und (i) mindestens die Hälfte der RISK COMMITTEE-MITGLIEDER an ~~einer~~ der Abstimmung teilnehmen und (ii) jeweils mindestens die Hälfte der von CLEARING-MITGLIEDERN nominierten und der von KUNDEN nominierten RISK COMMITTEE-MITGLIEDER an der Abstimmung teilnehmen. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit werden RISK COMMITTEE-MITGLIEDER, die von einer Abstimmung ausgeschlossen wurden, nicht mitgezählt.

§ 7 Verfahren des RISK ~~COMMITTEES~~COMMITTEE; Abstimmung

(1) Alle Entscheidungen und Empfehlungen des RISK COMMITTEE erfolgen in einer SITZUNG (vorbehaltlich § 9 Absatz (2)) durch Mehrheitsbeschluss der TEILNEHMENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDER.

(2) In jedem Abstimmungsverfahren hat jedes TEILNEHMENDE RISK COMMITTEE-MITGLIED eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der VORSITZENDE die entscheidende Stimme.

(3) Zwei RISK COMMITTEE-MITGLIEDER, die von derselben PROJEKT-BANK vorgeschlagen wurden, sollen zwei Stimmen haben, aber verpflichtet sein, diese einheitlich auszuüben. Die PROJEKT-BANK teilt dem VORSTAND bei der Nominierung gemäß § 4 Abs. (3) mit, welches RISK COMMITTEE-MITGLIED bei Uneinigkeit entscheiden soll.

(4) Der VORSITZENDE wird ein RISK COMMITTEE-MITGLIED von der Stimmabgabe über eine spezifische Angelegenheit ausschließen, wenn er feststellt oder Grund zur Annahme hat, dass sich das RISK COMMITTEE-MITGLIED in Bezug auf die betreffende Angelegenheit in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindet.

§ 8 EXTERNE UNABHÄNGIGE EXPERTEN; Aufsichtsbehörden

(1) ~~Das RISK COMMITTEE kann beschließen, externe unabhängige~~ Der VORSITZENDE koordiniert die Einladung von externen unabhängigen Experten sowie ~~Angestellte~~

~~und Mitglieder~~ Angestellten und Mitgliedern der Organe der Eurex Clearing AG zur Teilnahme an SITZUNGEN ~~einzuladen~~ (jeweils ein "**EINGELADENER**"). ~~In Abweichung von § 7 Absatz (1) kann der Beschluss zu einer solchen Einladung auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das RISK COMMITTEE kann diese Entscheidung auf den VORSITZENDEN übertragen~~ nach Ansprache durch ein RISK COMMITTEE MITGLIED. EINGELADENE haben in SITZUNGEN des RISK COMMITTEES kein Stimmrecht.

(2) Die Eurex Clearing AG trägt die mit der Teilnahme des EINGELADENEN an der SITZUNG direkt verbundenen angemessenen Kosten (angemessenes Honorar für die Anwesenheit des EINGELADENEN, Fahrt- und Übernachtungskosten (soweit erforderlich)). Der AUFSICHTSRAT (im Falle einer Beratung gemäß § 1 Absatz (2) lit. (a)) bzw. der VORSTAND (im Falle einer Beratung gemäß § 1 Absatz (2) lit. (b)) kann entscheiden, dass die Eurex Clearing AG weitere Kosten (wie z.B. Gebühren für Memoranden oder andere Berichte, die durch externe unabhängige Experten erstellt werden sollen) trägt.

(3) Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, an SITZUNGEN des RISK ~~COMMITTEES~~ COMMITTEE ohne Stimmrecht teilzunehmen und über die Aktivitäten und Beschlüsse des RISK COMMITTEES informiert zu werden.

(4) Der VORSTAND informiert die ~~zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere~~ BAFIN umgehend über eine Entscheidung des VORSTANDS oder AUFSICHTSRATS, bei der ~~dieser~~ der VORSTAND oder AUFSICHTSRAT nicht dem Rat des RISK COMMITTEES im Hinblick auf ~~EMIR-ANGELEGENHEITEN~~ eine RELEVANTE ANGELEGENHEIT gefolgt ist. Zu diesem Zweck informiert der AUFSICHTSRAT im Falle einer solchen Entscheidung unverzüglich den VORSTAND.

§ 9 Sitzungsprotokoll

(1) Von jeder SITZUNG wird ein Protokoll (das "**PROTOKOLL**") erstellt. Das PROTOKOLL enthält Angaben zu Ort und Datum der SITZUNG, den TEILNEHMENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDERN, den Angelegenheiten auf der TAGESORDNUNG, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des RISK COMMITTEE. Der RISK COMMITTEE-SCHRIFTFÜHRER hält im PROTOKOLL die Namen jedes TEILNEHMENDEN RISK COMMITTEE-MITGLIEDS fest.

(2) Das RISK COMMITTEE kann ein oder mehrere RISK COMMITTEE-MITGLIEDER mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des RISK ~~COMMITTEES~~ COMMITTEE betrauen, die die Ansichten des RISK ~~COMMITTEES~~ COMMITTEE in Bezug auf die jeweilige RELEVANTE ANGELEGENHEIT oder WEITERE ANGELEGENHEIT darlegen (ein "**BERICHT**"). Der VORSITZENDE kann den BERICHT in einer SITZUNG zur Billigung vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass der BERICHT, nachdem er an alle RISK COMMITTEE-MITGLIEDER ausgegeben wurde, die Ansichten der Mehrheit der RISK COMMITTEE-MITGLIEDER wiedergibt, den BERICHT an den AUFSICHTSRAT (im Falle einer Beratung gemäß § 1 Absatz (2) lit. (a)) bzw. an den VORSTAND (im Falle einer Beratung gemäß § 1 Absatz (2) lit. (b)) weiterleiten. Der BERICHT wird dann dem

PROTOKOLL der SITZUNG beigefügt, in der das RISK COMMITTEE die RISK COMMITTEE-MITGLIEDER beauftragt hat, den BERICHT zu erstellen und gilt als Stellungnahme des RISK ~~COMMITTEES~~COMMITTEE.

§ 10 Kosten; Entschädigung

Jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE trägt die Kosten in Verbindung mit der Teilnahme seines RISK COMMITTEE-MITGLIEDS am RISK COMMITTEE selbst und ist nicht berechtigt, eine Gebühr oder eine Entschädigung seitens der Eurex Clearing AG für eine solche Teilnahme zu verlangen oder zu erhalten.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Sofern in diesen STATUTEN nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, ist jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE ~~verpflichtet, (i) Vertraulichkeit hinsichtlich aller Aspekte des RISK COMMITTEES, insbesondere aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse zu wahren (die "**VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**")~~ für die Dauer der betreffenden RISK COMMITTEE-LAUFZEIT sowie für zwei Jahre nach dem Ende der betreffenden RISK COMMITTEE-LAUFZEIT verpflichtet, (i) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (wie nachstehend definiert) an Dritte zu offenbaren und (ii) keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zum eigenen Nutzen, dem Nutzen eines seiner ~~verbundener~~ VERBUNDENEN UNTERNEHMEN oder eines anderen Dritten zu verwenden~~ und dafür zu sorgen, dass auch sein RISK COMMITTEE-MITGLIED diese Verpflichtungen einhält; im Fall von RISK COMMITTEE-MITGLIEDERN gilt jedoch die Vertraulichkeitsverpflichtung nicht gegenüber dem~~. Dieser § 11 steht einer Weitergabe von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch RISK COMMITTEE-MITGLIEDER an berechtigte Personen des COMMITTEE-BERECHTIGTEN, der das RISK COMMITTEE-MITGLIED nominiert oder vorgeschlagen hat~~. Jeder COMMITTEE-BERECHTIGTE verpflichtet sich, eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung mit seinem RISK COMMITTEE-MITGLIED abzuschließen und beizubehalten und dem VORSTAND eine Kopie der mit dem RISK COMMITTEE-MITGLIED geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung zuzusenden.~~ , seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN sowie seine professionellen Berater (gemeinsam mit den RISK COMMITTEE-MITGLIEDERN die "**BERECHTIGTEN PERSONEN**") ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung der jeweiligen Angelegenheiten, die im RISK COMMITTEE diskutiert werden sollen und der Bewertung der Geschäftsverbindung dieses COMMITTEE-BERECHTIGTEN mit der Eurex Clearing AG nicht entgegen. Der COMMITTEE-BERECHTIGTE ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die BERECHTIGTEN PERSONEN an Verschwiegenheitsverpflichtungen mit dem COMMITTEE-BERECHTIGTEN gebunden sind, die mit den Vertraulichkeitsverpflichtungen vergleichbar sind, die der COMMITTEE-BERECHTIGTE gegenüber der Eurex Clearing AG eingegangen ist. Auf vernünftiges Verlangen der Eurex Clearing AG (insbesondere für rechtliche oder aufsichtliche Zwecke) müssen die Identitäten der BERECHTIGTEN PERSONEN offen gelegt werden. VERTRAULICHE

INFORMATIONEN dürfen insbesondere nicht dazu genutzt werden, (a) um die Implementierung oder Entwicklung von mit der Eurex Clearing AG konkurrierenden Dienstleistungen zu fördern, oder (b) im Zusammenhang mit einer Gesetzesverletzung. Im Falle einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung durch den COMMITTEE-BERECHTIGTEN oder eine BERECHTIGTE PERSON, der (es sei denn, es handelt sich um ein RISK COMMITTEE MITGLIED) VERTRAULICHE INFORMATIONEN durch einen COMMITTEE-BERECHTIGTEN, gemäß diesen STATUTEN, offen gelegt wurden (ausgenommen Verletzungen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht, der eine BERECHTIGTE PERSON, z. B. als Rechtsanwalt, unterliegt) haftet der COMMITTEE-BERECHTIGTE der Eurex Clearing AG für die ihr durch die Verletzung entstandenen vorhersehbaren Schäden.

"**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**" sind (i) alle Informationen mit Bezug zum RISK COMMITTEE, insbesondere (aber ohne Beschränkung hierauf) alle Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse und (ii) alle Geheimnisse der zum Deutsche Börse Konzern gehörenden Gesellschaften, die vom RISK COMMITTEE oder im Zusammenhang mit diesem erlangt worden sind, mit Ausnahme von Informationen, die

(a) durch eine direkte oder indirekte Verletzung (die dem COMMITTEE-BERECHTIGTEN oder dem RISK COMMITTEE-MITGLIED bekannt ist) dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden; oder

(b) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex Clearing AG oder ihren Beratern als nicht vertrauliche Informationen eingeordnet wurden; oder

(c) dem COMMITTEE-BERECHTIGTEN oder dem RISK COMMITTEE-MITGLIED bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diese rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem COMMITTEE-BERECHTIGTEN oder dem RISK COMMITTEE-MITGLIED bekannt, nicht mit der Eurex Clearing AG verbunden ist und die Informationen jeweils weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

(2) Soweit das RISK COMMITTEE ~~externe unabhängige Experten oder Angestellte der Eurex Clearing AG~~ EINGELADENE einlädt, ist mit diesen ~~ebenfalls~~ eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn der ~~externe unabhängige Experte~~ EINGELADENE aufgrund Gesetzes oder seiner Berufspflichten zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz (1) verpflichtet ist.

§ 12~~Treuhänderische Pflichten~~ Treuepflichten; Haftungsbeschränkung

(1) Soweit dies rechtlich zulässig ist, hat kein RISK COMMITTEE-MITGLIED ~~und keine andere zu einer SITZUNG eingeladene Person (jeweils eine "**GESCHÜTZTE PERSON**"),~~ aufgrund der Tätigkeit im RISK COMMITTEE oder aufgrund der Ernennung eines Mitglieds des RISK COMMITTEE ~~treuhänderische Pflichten~~ Treuepflichten oder andere Schutzpflichten gegenüber der Eurex Clearing AG, den

~~Hauptgesellschaftern~~ Gesellschaftern der Eurex Clearing AG, oder ~~deren~~ den Direktoren, Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der Eurex Clearing AG und ihren Gesellschaftern, CLEARING-MITGLIEDERN~~-~~, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN, REGISTRIERTEN KUNDEN, Kunden ihrer CLEARING-MITGLIEDER oder irgendeiner anderen Person ~~(jeweils eine "**NICHT-GESCHÜTZTE PERSON**")~~. Die Verpflichtungen der AUSGEWÄHLTEN AUFSICHTSRATSMITGLIEDER als Mitglieder des AUFSICHTSRATS bleiben unberührt.

~~(2) Soweit aus irgendeinem Grund einer GESCHÜTZTEN PERSON solche Pflichten und die damit verbundene Haftung gegenüber einer NICHT-GESCHÜTZTEN PERSON obliegen, haftet – ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN – eine solche nach den STATUTEN handelnde GESCHÜTZTE PERSON nicht für eine Verletzung dieser Pflichten gegenüber der NICHT-GESCHÜTZTEN PERSON, wenn sie nach Treu und Glauben im Einklang mit den STATUTEN, den CLEARING-BEDINGUNGEN oder anderen damit verbundenen Bestimmungen der Eurex Clearing AG gehandelt hat.~~

(2) ~~(3)~~Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen STATUTEN haftet die Eurex Clearing AG gegenüber einem COMMITTEE-BERECHTIGEN oder ~~einer GESCHÜTZTEN PERSON~~ einem RISK COMMITTEE-MITGLIED nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einer fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht seitens der Eurex Clearing AG. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) ~~(4)~~Dieser § ~~13~~ 12 schließt die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit weder aus, noch beschränkt sie diese.

§ 13 SUB-COMMITTEE

Das Risk Committee kann für einzelne Themenbereiche SUB-COMMITTEES (jeweils ein "**SUB-COMMITTEE**") einrichten. Für die RISK COMMITTEE-MITGLIEDER ist die Teilnahme an den SUB-COMMITTEES nicht verpflichtend. Diese STATUTEN finden auf etwaige SUB-COMMITTEES entsprechende Anwendung. Alle Entscheidungen, die in einem SUB-COMMITTEE getroffen werden, sind dem RISK COMMITTEE zur weiteren Beratung vorzulegen. Das RISK COMMITTEE ist nicht an die Vorschläge eines SUB-COMMITTEES gebunden.

§ 14 Anwendbares Recht; Auslegung

Diese STATUTEN und alle Rechte und Pflichten aus diesen STATUTEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt.

§ 15 Änderungen

Diese STATUTEN können gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17 der CLEARING-BEDINGUNGEN nach Konsultation des RISK COMMITTEES geändert werden.

§ 16 Veröffentlichung

Diese STATUTEN werden auf der Webseite www.eurexclearing.com veröffentlicht.

* * *